

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL

Bern, 21.02.2024

Änderung der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)

Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage

# Inhaltsverzeichnis

1.	Ausga	angslage	3
	_	Ausgangslage	
3.	Auswirkungen		4
	3.1.	Auswirkungen auf den Bund	4
	3.2.	Auswirkungen auf die Kantone	4
	3.3.	Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft	4

## 1. Ausgangslage

Das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016¹ erteilt dem Bundesrat in Artikel 62 den Auftrag zur ständigen Beobachtung der Versorgungslage sowie zur Erhebung der dazu notwendigen Daten. Mit der Änderung vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 285) der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW; SR 531.35) hat der Bundesrat der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid die Aufgabe übertragen, zu diesem Zweck ein Monitoringsystem für den Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) zu betreiben.

Ergänzend zu diesem Grundauftrag wurde mit dem neuen Artikel 8b StromVG² nun eine weitere und spezifischere Rechtsgrundlage geschaffen, um die Füllstands-, Abfluss- und Zuflussdaten der Speicherseen zu erheben. Diese Erfassungspflicht wird ebenfalls der Swissgrid auferlegt und entsprechend in der VOEW abgebildet.

## 2. Erläuterungen zu den Bestimmungen

Art. 1b Abs.1, 2, 4 und 4bis

Artikel 1b Absatz 1 wird transparenter dargestellt und um die Erhebung von Speicherseedaten ergänzt. Sie sollen von der nationalen Netzgesellschaft erfasst werden. Die Speicherseedaten gehören zu den wichtigsten Inputgrössen für die WL zur Beurteilung der Stromversorgungslage. Das Monitoringsystem stützt sich aktuell auf die öffentlich verfügbaren aggregierten Speicherseedaten des Bundesamts für Energie, welche wöchentlich zu statistischen Zwecken erhoben werden. Diese Daten sowie die Zuverlässigkeit der Datenlieferung reichen, um in der Normallage eine Lagebeurteilung durchzuführen. In einer angespannten Versorgungssituation ist diese Datenbasis hingegen ungeeignet. Dann müssen zur adäquaten Beurteilung der Situation und auch, um bei Bedarf die richtigen Bewirtschaftungsmassnahmen abzuleiten, die Speicherseedaten in einer höheren Periodizität zur Verfügung stehen (tägliche Lieferung). Diese Informationen müssen zuverlässig und bezogen auf jeden einzelnen Speichersee geliefert werden sowie neben den Füllständen auch Zu- und Abflüsse umfassen. Neben dem Betrieb des Strommonitorings wäre die nationale Netzgesellschaft im Falle einer Strommangellage auch für die Durchführung einer Interventionsmassnahme auf dem Gebiet der Produktionssteuerung zuständig. Dabei werden die verfügbaren Kraftwerkskapazitäten zentral gesteuert, wozu ebenfalls diese jetzt zu erhebenden detaillierten Speicherseedaten notwendig sind.

Damit die Datenlieferungen im Falle einer Krise möglichst reibungslos funktionieren, müssen sie möglichst medienbruchfrei und in Normal- und Krisenlage über dieselben Kommunikationswege erfolgen. Deshalb sollen die Daten direkt von der nationalen Netzgesellschaft erhoben werden.

Da bei der Beurteilung der Versorgungslage auch die bisherigen Erfahrungen mitberücksichtigt werden, müssen auch historische Daten verfügbar sein. Damit Entwicklungen über einen grösseren Zeitraum betrachtet und längerfristige Analysen durchgeführt werden können, werden die Daten während 20 Jahren aufbewahrt.

Es handelt sich bei den tages- und kraftwerksscharfen Füllstands-, Abfluss- und Zuflussdaten der Kraftwerksbetreiber um wirtschaftlich sensible Daten. Mit Blick auf die Stellung von Swissgrid als Nachfragerin von Systemdienstleistungen hat diese daher im Rahmen von Artikel 1b Absatz 3 insbesondere mittels sogenannter «Chinese Walls» sicherzustellen, dass die Speicherseedaten einzelner Marktteilnehmer nicht ausserhalb des Monitorings genutzt werden können.

\_

<sup>1</sup> SR 531

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderung vom 29. September 2023 BBI 2023 2301. Das Referendum wurde am 18. Januar 2024 gegen den Energie-Mantelerlass ergriffen.

Die Weitergabe von Daten an weitere Stellen des Bundes oder eines Kantons wird in dem Umfang gewährt, um deren gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können. Nach heutigem Wissensstand braucht neben Swissgrid nur die eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) Daten speicherseescharf, damit sie ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann. Dabei geht es seitens ElCom insbesondere um kraftwerksscharfe Daten zur Beaufsichtigung der Winterreserve, zum einen für die Überprüfung der Vorhaltung und zum anderen für die Überprüfung der maximalen Vorhaltemengen pro Kraftwerkskomplex.

#### Artikel 4

Mit dem Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe a StromVG³ wurde eine rechtliche Grundlage geschaffen, um die Kosten des Monitoringsystems (inkl. Speicherseedaten) als anrechenbare Netzkosten in Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit geltend zu machen und damit auf die Endverbraucher überwälzen zu können. Für den Entscheid über die Anrechenbarkeit der Kosten gemäss Art. 15a Abs. 2 StromVG ist zudem neu nicht mehr die ElCom, sondern das Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung zuständig. Für die Prüfung der Kosten der bezeichneten Stelle (Swissgrid) für die Erfassung und Weitergabe der Speicherseedaten bleibt die ElCom zuständig. Artikel 4 VOEW wurde entsprechend angepasst

## 3. Auswirkungen

#### 3.1. Auswirkungen auf den Bund

Die Änderung hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Bund. Die Kosten der nationalen Netzgesellschaft für die Erfassung der Speicherseedaten können im Netznutzungsentgelt gemäss dem neuen Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe a StromVG umwälzt werden.

## 3.2. Auswirkungen auf die Kantone

Die Kantone sind von der Vorlage nicht betroffen.

## 3.3. Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft

Die Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft sollen gering bleiben. Gewisse Speicherseedaten, insbesondere die Füllungsgrade, werden bereits heute durch das Bundesamt für Energie wöchentlich bei den Kraftwerksbetreibern abgefragt. Die zusätzlich benötigten Zuund Abflussdaten werden vom BFE nicht eingefordert, aber von den meisten Kraftwerksbetreibern bereits heute für betriebliche Zwecke genutzt. Der zusätzliche Aufwand für die Kraftwerksbetreiber wird sich entsprechend in einem begrenzten Rahmen bewegen.

4/4

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Fassung von 29.9.23. Noch nicht in Kraft (vgl. Fn 2).